

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 34
„Sondergebiet Kieswerk“ für ein „Sondergebiet Solar“
auf der Gemarkung Schwabniederhofen und Altstadt, Lkr. WM

Auftraggeber:

Fa. Lang & Haberstock GmbH
Niederhofener Straße 30
86972 Altenstadt

Auftragnehmer:

P. Harsch, Dipl.-Biologe
Nestlestr. 20
87448 Waltenhofen
peter.harsch@web.de

Waltenhofen, August 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.1. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
1.2. Datengrundlagen.....	5
1.3. Angaben zum Arten- und Biotopschutz sowie zu Schutzgebieten.....	5
2. Artenpotenzial für das Untersuchungsgebiet.....	6
2.1. Nicht relevanter Artengruppen.....	7
2.2. Relevante Artengruppen.....	7
2.2.1. Amphibien.....	7
2.2.2. Reptilien.....	8
2.2.3. Vögel.....	9
3. Fazit.....	10
3.1. Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen.....	11
3.2. zusätzliche, freiwillige Maßnahmen.....	13
4. Artenliste.....	14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Fa. Lang & Haberstock GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flurstücken 339, 340 und 341 der Gemarkung Schwabniederhofen und einer Teilfläche des Flurstückes 281 der Gemarkung Altenstadt. Der gesamte Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 3,28 ha.

Unser Büro wurde seitens des Antragstellers dahingehend beauftragt, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für den in Abbildung 1 rot dargestellten Bereich zu erarbeiten, und das Areal auf seine faunistische Bedeutung hin zu bewerten, ggf. auf Artenschutzkonflikte hinzuweisen und/oder Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren.

Die Lage des Vorhabensgebiet ist in unten stehender Karte farblich markiert (vgl. Abb. 1, links Übersicht, rechts Detail). Weitere Projektbeschreibungen sowie Pläne können den Antragsunterlagen und Erläuterungsberichten der beteiligten Planungsbüros entnommen werden.

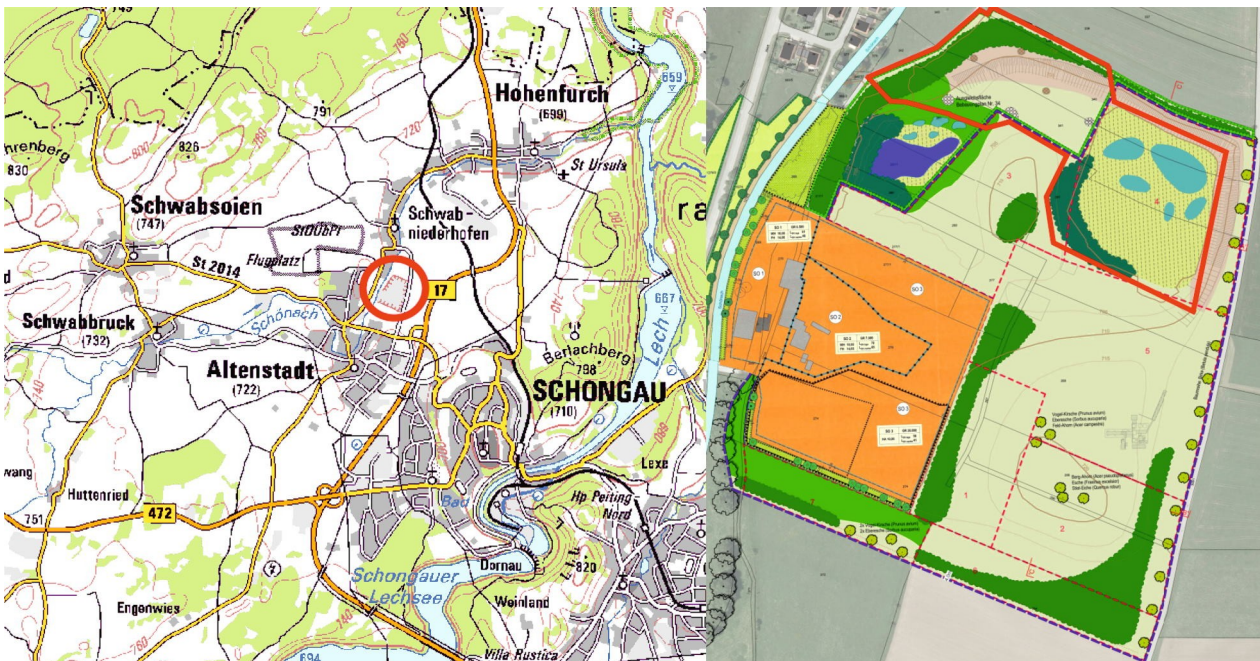


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets farblich dargestellt, links Übersicht, rechts Detail

Da in Biotopstrukturen eingegriffen wird und sich Nutzungsformen dauerhaft ändern ist zu prüfen, ob streng oder besonders geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sein können und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG für europarechtlich streng und besonders geschützte Arten erfüllt sind. Daraus können sich verfahrenstechnische Konsequenzen nach §§ 44, 45 sowie nach § 67 BNatSchG ergeben. Auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen sind die artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Artengruppen zu untersuchen und zu bewerten.

1.1. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Die Beachtung des besonderen Artenschutzrechtes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist eine Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens. Nach dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen neuen BNatSchG werden in einer „artenschutzrechtlichen Prüfung“ für:

- Arten gemäß Anhang IV der europäischen Flora–Fauna-Habitat–Richtlinie (FFH-RL),
- alle Vogelarten, die in Europa heimisch sind gem. Art 1 EU – Vogelschutzrichtlinie,
- streng geschützte Arten nach nationalem Recht gem. Art 6a, Absatz 2 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (Rote Liste Arten Deutschland und Bayern)

geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind (v.a. Verbot der Tötung, Schädigung und Störung von Tieren sowie der Schädigung von Pflanzen).

Die hier behandelten artenschutzrechtlichen Vorschriften stellen durchweg zwingendes und abweichungsfestes Recht dar. Sie können im Rahmen einer planrechtlichen Behandlung nicht durch Abwägung überwunden werden. Vielmehr ist die Erfüllung der Anforderungen eine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens. Artenschutzrechtliche Verbote können nur dann überwunden werden, wenn die Voraussetzungen der entsprechenden Ausnahmeregelungen erfüllt sind. Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf diese europarechtlich geschützten und auf national gleichgestellten Arten zu prüfen.

In den genannten gesetzlichen Grundlagen sind bestimmte Tier- und Pflanzenarten aufgelistet, die aus Sicht des Gesetzgebers einen besonderen Schutz benötigen und für die daher strenge Schutzbestimmungen gelten. Danach sind gewisse Handlungen verboten, die zu einer Tötung, Zerstörung oder Verletzung dieser Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. zu einer Zerstörung von Wuchsorten, Nistplätzen, Gelegen, Fortpflanzungs- und Ruhequartieren, Rastplätzen usw. führen. Außerdem sind Störungen dieser Arten (z.B. durch Lärm, Licht, Abgase, Erschütterungen, sonstige Beunruhigung) verboten.

Die Gesetze erfordern, dass derartige Handlungen unterlassen bzw. vermieden werden, so dass die genannten Verbotstatbestände nicht eintreten. Bestimmte Vorhaben in Gebieten mit Vorkommen solcher geschützter Arten können jedoch trotzdem realisiert werden, wenn durch geeignete, speziell auf diese Arten abgestimmte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Auswirkungen für diese Arten vermieden oder sehr gering gehalten werden, so dass ihre Bestände nicht beeinträchtigt werden bzw. im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Auch können zusätzliche, sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) durchgeführt werden, die die zu erwartenden Beeinträchtigungen ausgleichen und dazu beitragen, dass der Erhaltungszustand der Arten (Größe und Qualität ihrer Vorkommen) sich im Gebiet nicht verschlechtern. Dieser vorgezogene Ausgleich muss jedoch realisiert sein und funktionieren, bevor die eigentlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

1.2. Datengrundlagen

Für den Fachbeitrag wurden die nachfolgend aufgelisteten Quellen verwendet:

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web); Angaben zur Biotopkartierung; Schutzgebiete usw.;
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online Abfrage (LfU Bayern) zu Vorkommen im Kartenblatt TK 8131 Schongau (vgl. Punkt 4 Artenliste);
- Planungsbüro Löcherer + Ryll: Bebauungsplan „Sondergebiet Solar“. Teil C – Umweltbericht als eigenständiger Teil der Begründung vom 20.02.2024;
- Planungsbüro Löcherer + Ryll: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Sondergebiet Kieswerk“ für ein „Sondergebiet Solar“. Teil A - Planzeichnung mit Verfahrensvermerken vom 20.02.2024;
- eigene Vor-Ort-Einsichten am 01.04. (12 °C, bewölkt, windig), 18.05. (19 °C, leicht bewölkt, leicht windig), 01.06. (14 °C, windig, bewölkt, leichter Niesel), 30.06. (24 °C, bewölkt, windig) und 21.07.2024 (26 °C, wolkenlos, windstill).

1.3. Angaben zum Arten- und Biotopschutz sowie zu Schutzgebieten

Für das Plangebiet können hierzu folgende Aussagen gemacht werden (*Quelle* vgl. Punkt 1.2):

- nach den Angaben von FIN-Web würde sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen und ohne Einfluss des Menschen im Planungsraums als potenzielle natürliche Vegetation ein Waldmeister-Tannen-Buchenwald; z.T. mit Komplex mit Waldgersten-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Rundblattlabkraut-Tannenwald, Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald sowie punktuell waldfreie Hochmoor-Vegetation (Ident-Code M6cT) einstellen;
- es befindet sich in keinem internationalen bzw. nationalen Schutzgebiet;
- es sind keine amtlich kartierten Biotope von dem Vorhaben betroffen;
- es ist in keiner BayernNetzNatur (BNN)-, Wiesenbrüter- oder Feldvogelkulisserie;
- mehrere hundert Meter östlich liegt der **Abb. 2: Lage der Schutzbereiche** Ausläufer des Arten- und Biotopschutz Programm (ABSP) „Lebensraum Lechtal“ (vgl. Abb. 2, rot) und das Trinkwasserschutzgebiet „Hohenfurch“ (vgl. Abb. 2, blau)
- es liegt in der Förderkulisse Wolfsgebiete – Herdenschutzhund und Zäune;



2. Artenpotenzial für das Untersuchungsgebiet

Für besonders und streng geschützte Arten ist zu untersuchen, ob gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG zu erfüllen.

Auf der Grundlage der zuvor dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt eine Prüfung artenschutzrechtlich relevanter Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen der unten angegebenen Artengruppen im Planbereich. Arten brauchen einer Untersuchung nicht unterzogen werden, wenn für diese eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dazu können in einem ersten Schritt die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten als nicht relevant für weitere Prüfschritte identifiziert werden können. Diese Abschichtung nach Verbreitungsgebiet basiert auf einer online-Abfrage beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>). Eine Dokumentation der Ergebnisse findet sich in der beigefügten Artenliste. Standardmäßig bestimmen die zuständigen Behörden im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Erhebungen, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist. Die notwendige Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab.

2.1. Nicht relevanter Artengruppen

Artengruppen, die in irgendeiner Form (Lebensraum, Fortpflanzungshabitat etc.) auf Extremstandorte wie trockenes oder feuchtes bzw. artenreiches Grünland oder Moorstandorte angewiesen sind, wie artenschutzrelevante Tagfalter, Heuschrecken oder Wildbienen, können mangels geeigneter Standortverhältnisse ausgeschlossen werden.

Dies trifft auch auf Arten bzw. Artengruppen zu, bei denen dauerhaft stehende bzw. fließende Gewässer Teil- und/oder Gesamthabitate (Nahrung, Rast, Fortpflanzung, Beuterevier usw.) darstellen. Hierzu zählen Amphibien, Fische, Krebse, Libellen, Wassermollusken bzw. wassergebundene Vögel (u.a. Enten, Gänse, Schwäne etc.). Auf Grund dem Fehlen geeigneter aquatischer Lebensräume können seltene oder besonders schützenswerte Vertreter dieser Gruppen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Arten, die an größere Gehölzbestände gebunden bzw. in größeren zusammenhängenden Wäldern heimisch sind. Vertreter dieser Gruppen kommen aus Mangel an entsprechenden Mindestarealen im Plangebiet nicht vor, höchstens als Nahrungsgast oder auf dem Zug sind sie ggf. anzutreffen.

Unsere einheimischen Fledermäuse nutzen höhlen- und spaltenartige Räume, wie Höhlen, Felsspalten, Baumhöhlen oder menschengemachte Unterschlupfe (Dachböden, Ruinen und andere) als Quartiere und Verstecke. Neben dieser Gruppe der Gebäudefledermäuse gibt es noch die Baumfledermäuse, die eine engere Bindung an Baumbestände haben und Strukturen an Gehölzen (Risse, (Specht)Höhlen, abstehende Rinde etc.) besiedeln. Da weder Gehölze mit diesen Strukturen noch Gebäude von dem Vorhaben betroffen sind, können Schädigungen, Störungen und signifikanter Lebensraumverlust dieser Artengruppe durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

2.2. Relevante Artengruppen

2.2.1. Amphibien

Mit Ausnahme des Alpensalamanders sind alle in der BRD heimischen Arten zur Fortpflanzung auf Gewässer angewiesen. Ihre komplexen ökologischen Ansprüche sind gut erforscht; sie eignen sich deshalb sehr gut als empfindliche Bioindikatoren für den Zustand sowohl von Gewässern (Laichhabitat) als auch von angrenzenden Landbiotopen (Jagdreviere, Sommer- bzw. Winterquartiere). Durch die wassergebundene Fortpflanzungsbiologie kommt den Laichplätzen die zentrale Rolle im Gesamtlebensraum einer Population zu. Die Erfassung und Bestimmung von Amphibien erfolgt anhand ihrer Rufe sowie durch Sichtbeobachtung von adulten und subadulten Exemplaren, Laichschnüren und/oder Larven an Laichgewässern und in deren Umfeld.

Im eigentlichen Untersuchungsbereich fanden sich keine Kleingewässer, die potenziell für Amphibien zur Reproduktion in Frage kommen. Reproduktionsstadien (Laich, Kaulquappen) wurden daher nicht nachgewiesen. Geeignete Pioniergewässer, wie sie z.B. die Gelbbauchunke braucht, fanden sich hier ebenfalls nicht. Zwar sind Vertiefungen und Fahrspuren der Baufahrzeuge vereinzelt vorhanden. Doch halten diese nicht lange genug das (Regen-)Wasser, damit diese Strukturen von Amphibien als Reproduktionsstätte genutzt werden können. Außerdem wird das Areal ständig durch Baumaschinen befahren oder Material umgelagert, was eine Besiedlung bzw. Wanderungen zusätzlich erschwert. Der Absetzteich des Waschwassers im nordöstlichen Eck ist vollständig trocken. Selbst nach Regenereignissen führte er kein Wasser. Somit kommt auch dieser Bereich als dauerhafter Lebensraum für Amphibien nicht in Betracht.

Bei den Nachweisen der in Tabelle 2 angegebenen Amphibien handelte es sich um Einzelexemplare, die sich wohl auf dem Weg in ihr Sommerhabitat befanden und mit großer Wahrscheinlichkeit aus dem großen Teich im Nordwesten des Areals stammten. Angedachte Habitatverbesserungen oder die bereits planerisch dargestellten Anlage von Kleinstrukturen werden sicherlich zukünftig zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Amphibien beitragen. Durch das Vorhaben werden keine signifikanten Schädigungen, Störungen oder Lebensraumverluste der Amphibien erwartet.

2.2.2. Reptilien

In Bayern kommt die Zauneidechse in allen Landkreisen und Städten vor und ist in allen TK-Blättern nachgewiesen. Mit Vorkommen muss gerechnet werden, da die Zauneidechse aufgrund der Verbreitung fast nirgends ausgeschlossen werden kann. Eine Prüfung der Flächen auf Eignung als Lebensraum ist für die Zauneidechse deshalb immer erforderlich (vgl. Leitfaden LfU). Hierzu muss die Habitateignung der betroffenen und angrenzenden Flächen (Umgriff 40m) bewertet und deren mögliche Funktion als Teilhabitate (Winterquartier, Versteck u.a.) eingeschätzt werden.

Nach den im Leitfaden formulierten Kriterien ist der Planbereich für Zauneidechsen aus Sicht des Verfassers in die Kategorie 3 – Vorkommen saP-relevanter Arten eindeutig einzustufen. Wie im Leitfaden beschrieben beinhaltet die Planungsfläche essentielle Strukturelemente des Jahreszyklus der Art und ihre Flächengröße bietet Raum für mehrere Individuen inkl. Jungtiere. Sie hat die für die Vermehrung essentielle Strukturen wie sandige bis kiesige Substrate oder weist kleinflächig vegetationsarme oder -freie Stellen mit grabbarem Substrat auf. Außerdem sind größere hängige Teilbereiche entsprechend sonnenexponiert und wenig beschattet.

Durch das Vorhaben werden momentan und nach derzeitigem Kenntnisstand keine signifikanten Beeinträchtigungen der lokalen Zauneidechsenpopulationen erwartet, da sich die Einzelfunde auf die offenen

Böschungsf lächen beschränken. Nach den vorliegenden Planunterlagen bleiben diese sonnenexponierten Bereiche erhalten. Wird zudem zuerst die Gestaltung des Absetzbeckens wie im Bebauungsplan dargestellt umgesetzt, können die Reptilien durch die Anbindung dorthin abwandern. Sicherlich wäre es von Vorteil, wenn dort nicht nur eine Magerwiese entsteht, sondern zusätzliche Reptilienhabitats (vgl. Leitfaden LfU) eingebracht werden.

2.2.3. Vögel

Der besondere Artenschutz gem. Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie gilt pauschal für alle wild lebenden europäischen Vogelarten, die hier heimisch sind. Darunter fallen natürlich auch sehr häufige Arten wie z.B. unsere Kulturfolger. Auf Grund der Nutzungsform und der Habitatbedingungen ist mit einer entsprechenden Avifauna zu rechnen. Auf Grund der Bedingungen vor Ort (Baustellenbetrieb, Materialumlagerungen, eingeschränkte Bruthabitats usw.) war es deshalb auch nicht überraschend, dass es sich bei mehr als der Hälfte der nachgewiesenen Vogelarten um Nahrungsgäste handelte.

Insgesamt wurden im Erhebungszeitraum 41 Vogelarten nachgewiesen, von denen 27 Arten als Nahrungsgäste, 12 als Brutvögel und 2 als Zügler eingestuft werden konnten (vgl. Tab. 2). Bei den Nahrungsgästen sind mit Graureiher, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Star und Stieglitz acht Vertreter der Roten Liste zu nennen. Bei den Brutvögeln ist es mit dem Feldsperling nur einer ebenso wie bei den Züglern mit der Goldammer.

Der Großteil der Vögel hat sich mit dem Kiesgrubenbetrieb arrangiert, Störungen durch die Fahrzeuge und den Betrieb waren nicht erkennbar. Profitiert hat die Avifauna sicherlich von dem Gehölzbestand, der den vorhandenen größeren Teich umgibt sowie dem im nordwestlichen Eck. Aber auch größere Bereiche mit Sukzessionsgehölzen haben zum Ergebnis beigetragen. Interessanterweise war der Röhrichtbestand des Absetzbeckens für spezialisierte Brutvogelarten weniger interessant. Auch bei der Avifauna dürften sich die vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen und die Beruhigung des Areals positiv auf die lokalen Populationen auswirken. Durch weitere Maßnahmen, wie z.B. die Nutzung von Zaunstangen als Antrittswarte für Vögel, sind zusätzliche Optimierungen ohne großen Aufwand möglich.

3. Fazit

Durch die Kartierungen ergeben sich nach überschlägiger Betrachtung für einige Arten Anhaltspunkte bzw. Hinweise, dass im Untersuchungsgebiet Wirkfaktoren zum Tragen kommen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europarechtlich geschützten oder besonders geschützten Arten sind in einem gewissen Umfang betroffen. Das Untersuchungsgebiet ist auf Grund seiner Nutzung, Befahren mit Baumaschinen, ständige Materialumlagerungen bzw. Standortveränderungen, Lärm und fehlenden Lebensräumen für verschiedenen Artengruppen uninteressant bzw. nicht geeignet. Die betroffenen Gehölzbestände sind Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate für Vögel. Die Röhrichtfläche im Nordosten hatte nicht die avifaunistische Bedeutung wie gedacht. Die sonnenexponierten Hänge sind, wenn die Lebensraumsprüche erfüllt sind, wichtige Reptilienhabitate. Amphibien leben in erster Linie nur in dem bereits seit mehreren Jahren bestehenden Teich. Im Untersuchungsgebiet fanden sich nur Einzelexemplare; Reproduktionsstätten existierten im Untersuchungsgebiet nicht.

Zusammenfassend lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens im Eingriffsbereich wie folgt darstellen:

Artengruppe	Vorkommen geschützter Arten	Auswirkungen durch die Maßnahme
Säuger ohne Fledermäuse	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Fledermäuse	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten, keine Betroffenheit von Quartieren, Gebiet sicherlich Jagdhabitat	Auswirkungen nicht gegeben
Kriechtiere	Vorkommen der Zauneidechse in den Hangflächen	Vermeidungsmaßnahme erforderlich (Terminierung der Arbeiten, Ersatzhabitat)
Lurche	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
Fische	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Libellen	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Käfer	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Tagfalter	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Nachtfalter	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Heuschrecken	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Schnecken	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Muscheln	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Vögel	Plangebiet Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat	Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
Pflanzen	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben

Tab. 1: Zusammenfassung der Auswirkungen im Untersuchungsgebiet auf die verschiedenen Artengruppen

Das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist im Rahmen des Vorhabens vermeid- bzw. kompensierbar, ebenso wie das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind eher unwahrscheinlich, wenn keine signifikanten Beeinträchtigungen von Arten bzw. kein weiterer Verlust von bedeutsamen Fortpflanzungshabitaten erfolgt. Werden durch Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und den formulierten Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht ausgelöst, so ist die Beantragung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht erforderlich.

Eine Schädigung und/oder Störung von Tieren ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang umzusetzen:

3.1. Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

- VM 1 - Baufeldräumung
die Baufeldräumung bzw. Verfüllung ist auf die Zeit der Vegetationsruhe sowie außerhalb der Brut- und Zugzeit zu begrenzen (Oktober bis Anfang/Mitte April). Sollten die Bauarbeiten deutlich außerhalb dieses Zeitfensters beginnen bzw. durchgeführt werden, so ist der jeweils betroffene Bereich auf Artenschutzkonflikte hin durch eine fachkundige Person zu erheben und die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
- VM 2 - Entfernen von Gehölzen bzw. Baumschutz
werden Gehölze entfernt, so sind die allgemein gültigen rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Arbeiten haben zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des Folgejahres zu erfolgen (Sperrfrist nach § 39 BNatSchG). Bei entsprechenden Altbäumen sind diese mehrere Wochen vorher auf artenschutzfachliche Konflikte (Biotopbaum, Höhlen, Quartiere, etc.) zu untersuchen und bewerten.
- VM 3 – Schutz von Gehölzen
bei den verbleibenden Gehölzen ist während der Baufeldräumung und dem Betrieb dafür Sorge zu tragen, dass diese vor Schäden (z.B. im Wurzel- und Stammbereich) durch geeignete Maßnahmen (z.B. Baumschutzzaun, Wurzelkontrolle) geschützt werden. In diesem Zusammenhang sei auf die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die RAS-LP4 sowie auf die ZTV Baumpflege verwiesen;

- VM 4 - Vermeidung von Gewässerverunreinigungen
während den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine gewässer- und organismengefährdenden Stoffe, Betriebsmittel etc. sowie Feinsedimente in den Teich eingeschwemmt werden. Es dürfen nur Baumaschinen, -geräte und -fahrzeuge verwendet werden, die technisch in Ordnung sind und einen öl- und treibstoffsicheren Zustand aufweisen (elektrisch betriebene Geräte sind zu bevorzugen). Biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Hydrauliköl (DIN ISO 15380) ist zu verwenden. Das Betanken darf nicht am o.a. Bereich erfolgen. Es ist ausreichend Ölbindemittel vorzuhalten, das schnell zur Verfügung stehen muss. Kraftstoffe, Öle, Schmierstoffe und sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nur im ausreichenden Abstand zu wassersensiblen Bereichen gelagert werden;
- VM 5 – Erhalt der Durchgängigkeit
wird um die PV-Anlage ein Schutzzaun gezogen so ist zu beachten, dass die Durchgängigkeit der Anlage für Tiere erhalten bleibt. Für Kleintiere ist es ausreichend, einen Zaunabstand von ca. 15-20 cm über dem Boden zu belassen;
- VM 6 – Erhalt der Nährstoffarmut
Auftrag von Oberboden/Humus ist zu vermeiden. Ziel ist so lange wie möglich offene, nährstoffarme Pionierstandorte zu erhalten. Ggf. ist ein Vlies zu verwenden, um eine Bestockung mit Gehölzen hinauszuzögern.
Ist angedacht Saatgut auszubringen, so ist eine Saatgutmischung aus gesicherten Herkünften (Herkunftsregion 17 – Südliches Alpenvorland) zu verwenden. Diese muss mit der Positivliste des LfU abgeglichen sein. Die Maßnahme und Auswahl des Saatgutes ist in enger Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Inzwischen gibt es sogar speziell auf PV-Anlagen abgestimmte Mischungen;
- VM 7 – Schaffung von exponierten Standorten
um Erosionen vorzubeugen und die Entwicklung von Magerrasen zu fördern sind die hängigen Seitenbereiche so zu gestalten, dass der Böschungswinkel nicht zu steil ausfällt. Außerdem würden sich die Steilwände dazu anbieten für verschiedenste Spezialisten neue Habitate zu erschließen;

3.2. zusätzliche, freiwillige Maßnahmen

- ZM 1 – Anlage und Erhalt von Kleinstgewässern
Anlage und Erhaltung von ganz oder zeitweise wasserführenden Pfützen und kleinen Tümpeln in unterschiedlicher Größe und Tiefe. Dabei ist eine Gewässergröße von wenigen Quadratmetern für Amphibien und Libellen schon ausreichend. Wichtig ist, dass Kleingewässer vorhanden sind in denen eine Wasserführung von April bis Juni gesichert ist. Die Gewässer sollten wenn möglich vegetationsfrei und besonnt sein. Am Hangfuß bietet es sich an, kleinere Mulden zu gestalten, in denen sich das herabfließende Wasser sammeln kann;
- ZM 2 – Umgang mit Regenwasser
das Niederschlagswasser der Module könnte in die oberirdischen Gewässer (Tümpel) eingeleitet werden;
- ZM 3 – Einbringen von zusätzlichen Habitatbausteinen
Einzelelemente wie Lesesteinhaufen, Totholz oder Tümpel in der PV-Freiflächenanlage lockern den gesamten, technisch geprägten Eindruck der Anlage deutlich auf. Daneben bieten diese Elemente für bestimmte Tierarten wichtige (Teil-)Lebensräume für Nahrung, Fortpflanzung, Unterschlupf, Sonnen usw. Es ist hierfür nur lokal-typisches Material zu verwenden;
- ZM 4 – Aufstellung eines Pflegekonzeptes
für die Pflege der PV-Fläche ist rechtzeitig über ein geeignetes Konzept nachzudenken um einer Verkräutung bzw. Verhochstaudung entgegenzuwirken. Gerade auf Ruderalflächen besteht die Gefahr, dass sich Pioniergehölze etablieren, wodurch sich der Pflegeaufwand deutlich erhöht. Bei ausreichendem Abstand zwischen den Modulen und entsprechender Höhe der Modultische ist die Pflege und der Abtransport des Materials erheblich erleichtert. Empfohlen wird häufig eine Beweidung mit Schafen, wobei der Besatz von 1 Schaf/ha nicht deutlich überschritten werden sollte. Ziegen sind nicht geeignet, da sie gerne auf die Modultische klettern.

4. Artenliste

Eine Übersicht der potenziell möglichen und nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten im Plangebiet gibt die nachfolgende Tabelle wieder. Grundlage hierfür ist die vom Landesamt für Umwelt (LfU) Bayern auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellten Liste der untersuchungsrelevanten Arten für das Kartenblatt 8131 – Schongau (TK 1 : 25.000) sowie die Ergebnisse der Vor-Ort-Begehungen.

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL-BY	RL-D	TK	L	PO	St
Säugetiere								
	Castor fiber	Europäischer Biber		V	x	o	o	
	Myotis myotis	Großes Mausohr			x	o	o	
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			x	x	x	o
	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	x	x	x	o
	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			x	x	x	o
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			x	x	x	o
	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	2	D	x	o	o	
Vögel								
	Accipiter gentilis	Habicht	V		x	o	o	
	Accipiter nisus	Sperber			x	x	x	N
	Aegithalos caudatus	Schwanzmeise				x	x	N
	Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger				x	x	B
	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			x	x	x	o
	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	x	o	o	
	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	x	o	o	
	Alcedo atthis	Eisvogel	3		x	o	o	
	Anas crecca	Krickente	3	3	x	o	o	
	Anser anser	Graugans			x	o	o	
	Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	x	o	o	
	Apus apus	Mauersegler	3		x	x	x	N
	Ardea cinerea	Graureiher	V			x	x	N
	Aythya ferina	Tafelente		V	x	o	o	
	Aythya nyroca	Moorente	0	1	x	o	o	
	Botaurus stellaris	Rohrdommel	1	3	x	o	o	
	Bubo bubo	Uhu			x	o	o	
	Bucephala clangula	Schellente			x	o	o	
	Buteo buteo	Mäusebussard			x	x	x	N
	Carduelis carduelis	Stieglitz	V		x	x	x	N
	Carduelis chloris	Grünfink				x	x	B
	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		x	o	o	
	Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			x	o	o	
	Ciconia ciconia	Weißstorch		3	x	o	o	

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL-BY	RL-D	TK	L	PO	St
	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			x	o	o	
	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			x	o	o	
	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			x	o	o	
	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	x	o	o	
	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		x	o	o	
	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			x	o	o	
	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				x	x	N
	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			x	o	o	
	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				x	x	N
	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	x	o	o	
	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	x	o	o	
	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		R	x	o	o	
	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			x	o	o	
	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	x	x	x	N
	<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	3	2	x	o	o	
	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				x	x	N
	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			x	o	o	
	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		R	x	o	o	
	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	x	x	x	Z
	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer				x	x	Z
	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				x	x	B
	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			x	o	o	
	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	x	o	o	
	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			x	x	x	N
	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	x	o	o	
	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				x	x	B
	<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			x	o	o	
	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	x	o	o	
	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	x	o	o	
	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				x	x	N
	<i>Grus grus</i>	Kranich	1		x	o	o	
	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		x	o	o	
	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	x	x	x	N
	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	x	o	o	
	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		x	o	o	
	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	x	o	o	
	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			x	o	o	
	<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	x	o	o	
	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2	x	o	o	
	<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			x	o	o	

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL-BY	RL-D	TK	L	PO	St
	Mergus merganser	Gänsesäger		V	x	o	o	
	Milvus migrans	Schwarzmilan			x	x	x	o
	Milvus milvus	Rotmilan	V		x	x	x	N
	Motacilla alba	Bachstelze				x	x	N
	Netta rufina	Kolbenente			x	o	o	
	Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	x	o	o	
	Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	x	o	o	
	Parus caeruleus	Blaumeise				x	x	B
	Parus major	Kohlmeise				x	x	B
	Parus palustris	Sumpfmehse				x	x	B
	Passer domesticus	Hausperling	V		x	x	x	N
	Passer montanus	Feldperling	V	V	x	x	x	B
	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	x	o	o	
	Phalacrocorax carbo	Kormoran			x	o	o	
	Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				x	x	N
	Phylloscopus bonelli	Berglaubsänger			x	o	o	
	Phylloscopus collybita	Zilpzalp				x	x	B
	Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2		x	o	o	
	Pica pica	Elster				x	x	N
	Picus canus	Grauspecht	3	2	x	o	o	
	Podiceps cristatus	Haubentaucher			x	o	o	
	Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	x	o	o	
	Prunella modularis	Heckenbraunelle				x	x	B
	Pyrrhula pyrrhula	Gimpel				x	x	N
	Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	x	o	o	
	Riparia riparia	Uferschwalbe	V	V	x	o	o	
	Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	V		x	o	o	
	Scolopax rusticola	Waldschnepe		V	x	o	o	
	Serinus serinus	Girlitz				x	x	N
	Sitta europaea	Kleiber				x	x	N
	Spatula clypeata	Löffelente	1	3	x	o	o	
	Spatula querquedula	Knäkente	1	2	x	o	o	
	Spinus spinus	Erlenzeisig			x	o	o	
	Streptopelia decaocto	Türkentaube				x	x	N
	Strix aluco	Waldkauz			x	o	o	
	Sturnus vulgaris	Star		3		x	x	N
	Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				x	x	B
	Sylvia borin	Gartengrasmücke				x	x	B
	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		x	o	o	
	Tachymarptis melba	Alpensegler	1		x	o	o	

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL-BY	RL-D	TK	L	PO	St
	Tadorna tadorna	Brandgans	R		x	o	o	
	Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1	x	o	o	
	Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				x	x	N
	Turdus merula	Amsel				x	x	N
	Turdus philomelos	Singdrossel				x	x	N
	Turdus pilaris	Wacholderdrossel				x	x	N
	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	x	o	o	
Kriechtiere								
	Anguis fragilis	Westliche Blindschleiche				x	x	x
	Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	x	x	x	x
Lurche								
	Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	x	x	x	o
	Bufo bufo	Erdkröte				x	x	x
	Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	x	x	x	o
	Ichthyosaura alpestris	Bergmolch				x	x	x
	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G	x	o	o	
	Rana temporaria	Grasfrosch	V			x	x	x
Libellen								
	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	3	x	o	o	
Schmetterlinge								
	Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	x	o	o	
	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	2	2	x	o	o	
	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	x	o	o	
	Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	x	o	o	
Gefäßpflanzen								
	Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	x	o	o	
	Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz	2	2	x	o	o	

Tab. 2: Liste der im Plangebiet potenziell möglichen und nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten

Legende:

- RL-BY = Rote Liste Bayern
- RL-D = Rote Liste Deutschland
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- V = Art der Vorwarnliste
- D = Daten defizitär
- G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- PO = Vorkommen potenziell möglich
- L = Lebensraum geeignet
- St = Status: Vorkommen/Nutzung
- B = Brut/Fortpflanzung
- N = Nahrungsgast
- Z = Zügler
- x = ja
- o = nein